

# Newsletter

## Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 11, Oktober 2020

### Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre! Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

**Michael H. Küper**  
Partner

**Dr. Daniel Callejon**  
Senior Manager

### Inhalt

Aktuelles aus Politik und Wirtschaft.....	2
BNetzA veröffentlicht finalen Leitfaden zum Messen und Schätzen.....	2
Kompensationsregelung für energieintensive Unternehmen im nationalen Emissionshandel nimmt konkrete Formen an.....	2
Neue Leitlinien zur Strompreiskompensation.....	3
Update E-Mobilität: Förderprogramm des Bundes und Gesetzesänderungen.....	4
<b>In eigener Sache.....</b>	<b>5</b>
Veranstaltungen.....	5
<b>Über uns .....</b>	<b>5</b>
Ihre Ansprechpartner.....	5
Redaktion.....	6
Bestellung und Abbestellung.....	6

# Aktuelles aus Politik und Wirtschaft

## BNetzA veröffentlicht (endlich) finalen Leitfaden zum Messen und Schätzen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Konsultation des Hinweisblattes zum Themenbereich Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten abgeschlossen und die finale Fassung am heutigen Tage als Leitfaden veröffentlicht. Der Leitfaden soll insbesondere zur Vereinfachung und Entbürokratisierung bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben beitragen.

---

**Michael H. Küper**  
**Rechtsanwalt, M. Sc.**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

---

Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme etwaiger Umlageprivilegien ist es erforderlich, die maßgeblichen Strommengen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der §§ 62a und 62b EEG 2017 zu erfassen und abzugrenzen. Die rechtlichen Anforderungen an eine messtechnische Abgrenzung sowie die zahlreichen Vereinfachungen und Ausnahmeregelungen haben in den vergangenen Monaten in der Praxis jedoch zu erheblichen Unsicherheiten geführt. Daraufhin ist die BNetzA in einen gemeinsamen Austausch mit den betroffenen Unternehmen und Verbänden getreten und hat den Leitfaden im Vergleich zur vorherigen Konsultationsfassung aus Juli 2019 deutlich ausgeweitet.

---

**Dr. Daniel Callejon**  
**Rechtsanwalt**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

---

Das nun veröffentlichte Hinweispapier konkretisiert die rechtlichen Rahmenbedingungen anhand zahlreicher Vereinfachungen und veranschaulicht deren Anwendung anhand einer Vielzahl von Beispielen. Ganz konkret spricht die Bundesnetzagentur von 21 Vereinfachungen, was darauf schließen lässt, dass einer ganzen Reihe von Hinweisen der vergangenen Monate Rechnung getragen wurde, was sicher auch der Akzeptanz des Leitfadens zuträglich sein wird. Insgesamt unterteilt sich der Leitfaden in fünf Abschnitte, welche mit Hilfe von Erläuterungen, Skizzen, Abbildungen und Tabellen eine praxistaugliche sowie einheitliche Anwendung fördern und bestehende Rechtsunsicherheiten bei den betroffenen Bürgern und Unternehmen mindern sollen.

Dabei werden vor allem Vereinfachungsmöglichkeiten aufgezeigt, anhand derer die Installation von ggf. komplexen und teuren Messinfrastruktureinrichtungen vermieden oder zumindest reduziert werden kann. Den Unternehmen soll es ermöglicht werden, aus den verschiedenen Vereinfachungsoptionen die für sie passende Lösung auszuwählen.

Der Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten ist auf der [Internetseite der BNetzA](#) veröffentlicht und steht dort zum Download bereit.

Wir werten derzeit die Implikationen des Leitfadens für die Praxis aus. Hierbei stellt sich beispielsweise die Frage, ob etwaige Anpassungen von bestehenden oder derzeit geplanten Messkonzepten unter Berücksichtigung der Übergangsfrist zum 01.01.2021 notwendig werden. Vor dem Hintergrund der insofern fortgeschrittenen Zeit, kann nur dazu geraten werden, bei der Analyse der Inhalte des Leitfadens und der Auswirkungen auf den Einzelfall keine Zeit zu verlieren. Wir greifen das Thema in abstrakter Form in den kommenden Tagen auch tiefgreifend im Rahmen dieses Newsletters sowie bei den unten genannten Webinaren Ende November diesen Jahres auf. Gerne stehen wir selbstverständlich auch für einen vorherigen Austausch und eine Prüfung der Auswirkungen auf Ihren Einzelfall zur Verfügung.

Kommen Sie bei Fragen rund um das Thema Messen und Schätzen jederzeit auf uns zu. Wir unterstützen Sie gerne.

## Kompensationsregelung für energieintensive Unternehmen im nationalen Emissionshandel nimmt konkrete Formen an

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat am 23. September 2020 ein Eckpunktepapier zur Ausgestaltung einer Kompensationsregelung nach § 11 Absatz 3 Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zur Sicherung der

grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen veröffentlicht. Das Papier lässt die ersten wesentlichen Aspekte des Verordnungsentwurfs erkennen, der zur Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschrift in einem nächsten Schritt vorgelegt werden soll.

---

**Michael H. Küper**  
**Rechtsanwalt, M. Sc.**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

---

Wie auch im europäischen Emissionshandel, hat der deutsche Gesetzgeber erkannt, dass durch die nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung für im besonderen Maße im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen die Gefahr besteht, dass sie die zusätzlichen Kosten nicht über die Produktpreise abwälzen können, da ausländische Wettbewerber keiner vergleichbaren Belastung unterliegen. Hier droht eine Abwanderung der Produktion in das Ausland und infolgedessen dort die Erhöhung des Emissionsausstoßes. Um ein solches Carbon-Leakage-Risiko zu vermeiden, soll daher auch im nationalen Emissionshandelsrecht ein am europäischen Emissionshandel (EU-ETS) orientiertes Schutzsystem geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll zunächst die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren derjenigen für die vierte Handelsperiode im europäischen Emissionshandel entsprechen. Gleichzeitig soll aber eine Ergänzung dieser Sektorenliste ermöglicht werden, um dem vom europäischen Emissionshandel abweichenden Anwendungsbereich des BEHG Rechnung zu tragen. So sollen – auf Grundlage sowohl quantitativer Kriterien (Emissions- und Handelsintensität) als auch qualitativer Kriterien – insbesondere auch Sektoren auf Prodcorn-Ebene in die Liste aufgenommen werden können.

Hinsichtlich der finanziellen Kompensation betroffener Unternehmen erkennt das BMU an, dass eine Umkehrung des gesetzgeberischen Grundkonzepts in § 11 Abs. 3 BEHG erforderlich ist. Angesichts des zeitlichen Vorlaufs klimafreundlicher Investitionen und dem gleichzeitigen Bedürfnis, ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, soll eine nachlaufende, finanzielle Kompensation vorgesehen werden. Neben der Zugehörigkeit zu einem in der Liste aufgeführten Sektor soll die Kompensation dabei nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Anteil der BEHG-Kosten an den Gesamtkosten eine Mindestschwelle übersteigt. Alternativ soll in der Verordnung eine Anknüpfung an die Bruttowertschöpfung festgelegt werden. Hier bleibt abzuwarten, ob die Hürden ähnlich hoch ausfallen werden wie bei der in § 11 Abs. 1 BEHG statuierten Kompensationsregel im Falle einer unzumutbaren Härte. Die konkrete Berechnung der Beihilfenhöhe soll sich dann wiederum weitestgehend an den Elementen orientieren, die auch im Rahmen der Carbon-Leakage-Kompensation im europäischen Emissionshandel maßgeblich sind. Inwiefern bei der Berechnung die anstehende, kontinuierliche Absenkung der EEG-Umlage berücksichtigt werden wird, wird derzeit laut BMU noch geprüft.

Darüber hinaus plant das BMU angesichts des in § 11 Abs. 3 BEHG normierten Vorsatzes, dass die Unterstützung vorrangig für klimafreundliche Investitionen erfolgen soll, zwei klimaschutzwirksame Gegenleistungen für den Erhalt der Beihilfe in der Verordnung vorzusehen. So soll zum einen der Nachweis gefordert werden, dass im Unternehmen ein Energiemanagementsystem eingeführt ist. Bei energieintensiven Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von mehr als 500 MWh p.a. soll sich diese Verpflichtung auf ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50.001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS beziehen. Diese Verpflichtung dürfte betroffenen Unternehmen bereits im Zusammenhang mit der EEG-Umlagereduzierung nach der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG begegnet sein. Daneben sollen Unternehmen nachweisen, dass sie Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Produktionsprozesse oder zur Verbesserung der Energieeffizienz realisieren, die im Rahmen des Energiemanagementsystems konkret identifiziert und als in angemessener Weise wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden.

Angesichts der unmittelbar bevorstehenden Einführung des nationalen Emissionshandels zum 1. Januar 2021 und der geplanten Änderung des § 11 Abs. 3 BEHG, wonach Maßnahmen zur Verhinderung von Carbon Leakage bereits zum 1. Januar 2021 und nicht erst wie ursprünglich vorgesehen, im Jahr 2022 geregelt werden sollen, drängt die Zeit. Das Eckpunktepapier liefert betroffenen energieintensiven Unternehmen nun zumindest erste inhaltliche Anhaltspunkte hinsichtlich des zeitnah zu erwartenden Verordnungsentwurfs zu § 11 Abs. 3 BEHG.

Wenn Sie speziell zu diesem Thema oder generell zum nationalen Emissionshandel Fragen haben, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

## Neue Leitlinien zur Strompreiskompensation

Europäische Kommission veröffentlicht neue Leitlinien zur Strompreiskompensation für die vierte Handelsperiode

Die Europäische Kommission hat am 21. September 2020 die neuen Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten veröffentlicht. Die neuen Leitlinien treten mit Beginn der vierten Handelsperiode am 1. Januar 2021 in Kraft und lösen die bis dahin maßgeblichen Leitlinien, die seit dem Jahr 2012 galten, ab.

Hintergrund der Strompreiskompensation ist die Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen gegenüber Wettbewerbern, die keine derartigen Kosten im Zusammenhang mit dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu tragen haben. Die Gewährung der Kompensation in diesen Fällen soll Produktionsverlagerungen und damit einen Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Ländern außerhalb des europäischen Emissionshandelssystems verhindern. Die Leitlinien ermöglichen es den Mitgliedstaaten, nationale Regelungen zur Kompensation der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten zu erlassen. In Deutschland ist dies seinerzeit mit der „Förderrichtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten)“ geschehen.

Neuerungen sind in den nun veröffentlichten Leitlinien insbesondere in Bezug auf die begünstigten Sektoren zu verzeichnen, mithin jenen Sektoren, bei denen angesichts der indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten von einem tatsächlichen Carbon-Leakage-Risiko ausgegangen wird. Während unter den bislang maßgeblichen Leitlinien 13 begünstigte Sektoren und 7 Subsektoren gelistet wurden, betrifft dies in der Neufassung des Anhangs 1 der Leitlinien nur noch 10 Sektoren, dafür jedoch 20 Subsektoren. So sind u.a. die Herstellung von Holz- und Zellstoff, die Mineralölverarbeitung sowie die Herstellung von Wasserstoff neu aufgenommen worden.

Zu den künftig nicht mehr begünstigten Sektoren zählen dagegen u.a. der Eisenerzbergbau, die Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, die Gewinnung von Mineralien für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen sowie grundsätzlich die Herstellung von Kunststoffen in Primärform. Die weiteren relevanten Aspekte der Leitlinien betreffend die in Anhang 2 vorgesehenen Stromverbrauchseffizienzbenchmarks für Produkte, die einem der in Anhang 1 genannten Sektoren zugeordnet werden können, sowie die maximalen regionalen CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren in Anhang 3 fehlen bislang jedoch in den nun veröffentlichten Leitlinien. Über die insofern ausstehenden Ergänzungen werden wir Sie an dieser Stelle informieren.

Angesichts der Änderungen hinsichtlich der begünstigten Sektoren sollten Sie rechtzeitig prüfen, ob für Ihr Unternehmen auch weiterhin bzw. künftig die Inanspruchnahme der Strompreiskompensation in Betracht kommt. Sollten Sie hierbei Unterstützung benötigen oder Fragen zur Strompreiskompensation haben, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

## Update E-Mobilität: Förderprogramm des Bundes und Gesetzesänderungen

Der Diskrepanz zwischen erforderlicher und gegenwärtig vorhandener Ladeinfrastruktur wird aktuell durch gleich zwei Maßnahmen begegnet: Die Etablierung einer pauschalen Förderung privater Ladesäulen durch den Bund und die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für entsprechende Investitionen (WEMoG)

Zur Umsetzung des „Masterplans Ladeinfrastruktur“ hat sich der Bund erstmals für eine Förderung von Ladesäulen im privaten Raum entschieden. Elektromobilitätsnutzer können laut Bundesverkehrsminister Scheuer ab sofort von einer pauschalen Förderung in Höhe von 900 Euro profitieren. Mit der Maßnahme soll die flächendeckende Versorgung von Elektrofahrzeugen vorangetrieben werden – ergänzend zu der erforderlichen Schnellladeinfrastruktur im öffentlichen bzw. halböffentlichen Raum. Die Förderung kann durch die Träger entsprechender Investitionsmaßnahmen (z.B. sog. Wallboxes) beantragt werden und setzt durch die Anforderung an die Steuerbarkeit der Ladestationen einen wichtigen Impuls in Richtung der Netzdienlichkeit und Stabilisierung des Verteilnetzes. Dabei sind neben Privatpersonen insbesondere Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und Bauträger antragsbefugt.

Mit der Eröffnung der neuen „Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur“ sollen das Monitoring des spezifischen Bedarfs an Schnell- und Normalladepunkten zudem gebündelt und der flächendeckenden Ladesäulenausbau erleichtert und beschleunigt werden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hält in diesem Zusammenhang an den Plänen fest, bis Ende 2021 rund 50.000 öffentliche zugängliche Ladepunkte und bis 2023 ein Schnellladenetz mit 1000 Standorten zu etablieren. Neben der aktuellen Förderung privater Ladepunkte ist laut BMVI grundsätzlich auch die Förderung von öffentlicher und gewerblicher Ladeinfrastruktur durch spezifische Investitionsmaßnahmen geplant.

Durch das zuletzt diskutierte und nunmehr am 17. September durch den Bundestag endgültig verabschiedete Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes

(WEMoG), werden die Förderprogramme auf legislativer Ebene flankiert. Die Zustimmung des Bundesrates steht derzeit noch aus, das Gesetz soll frühestens zum 1. Dezember 2020 in Kraft treten.

Durch die Novellierung u.a. des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) sollen sowohl Wohnungseigentümer als auch Mieter, bei eigener Kostentragung, zukünftig einen Anspruch auf Errichtung einer Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge haben. Diese Regelung wird konsequent auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Kontext des Wohnraummietrechts fortgeführt: Die Neuregelung des § 554 BGB gewährt Mietern einen Anspruch auf Zustimmung zu elektromobilitätsspezifischen Veränderungen der Mietsache gegenüber dem Vermieter. Ein weiterer wichtiger Punkt der Novellierung ist etwa die Vereinfachung von Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben. So können zukünftig elektromobilitätsspezifischer bauliche Veränderungen an Gemeinschaftseigentum auch ohne die Zustimmung aller von der Maßnahme betroffenen Eigentümer umgesetzt werden. Die weiteren konkreten Regelungen können Sie in der Beschlussempfehlung [hier](#) einsehen.

Angesichts der hohen Frequenz aktueller Neuerungen im Bereich der E-Mobilität und der Vielzahl strukturstärkender Programme, sind weitere Maßnahmen rund um den Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen bzw. halböffentlichen Raum auch im gewerblichen Bereich zu erwarten.

Sollten Sie bei der Umsetzung von Elektromobilitätskonzepten (Ladesäulen-Rollouts etc.) und der Einbeziehung energierechtlicher Fragestellungen Unterstützung benötigen oder Fragen zu entsprechenden energierechtlichen Pflichten rund um den Ladesäulenbetrieb haben, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

## In eigener Sache

### Veranstaltungen

**Webinar zur Stromkostenoptimierung für Industrie und Gewerbe**  
– Neuerungen bei der EEG-Umlage, Netzentgelten, Steuern und weiteren Abgaben sowie CO<sub>2</sub>/ETS

Save the date | 20. und 27. November 2020

Wir möchten Sie bereits jetzt auf unsere langjährige bekannte Veranstaltung zur Stromkostenoptimierung hinweisen, die dieses Jahr Corona-bedingt als Webinar stattfinden wird.

Weitere Informationen zu der Veranstaltung sowie zu den Anmeldemodalitäten erhalten Sie in Kürze.

**Bei Fragen zum Thema Stromkostenoptimierung rund um EEG-Umlage, Netzentgelte etc. oder zur Veranstaltung wenden Sie sich gerne an**

Rechtsanwältin Alexandra Ufer, Tel.: +49 211 981-5679, alexandra.ufer@pwc.com.

## Über uns

### Ihre Ansprechpartner

**RA Michael H. Küper**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Matthias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**RAin Alexandra Ufer**  
Tel.: +49 211 981-5679  
alexandra.ufer@pwc.com

# Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**RA Michael H. Küper**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Newsletter* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an [subscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com) bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: [unsubscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft..

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)